

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Opuntia 2001" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins "Opuntia 2001 e.V."

Er hat seinen Sitz in Kiel.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Ziele

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie von Familien- und Jugendhilfe. Auch die damit im Zusammenhang stehende Wissenschaft und Forschung wird bei Bedarf vom Verein gefördert.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Zentrums für Lernförderung und Therapie für Kinder und Jugendliche sowie für Beratung und Schulung von Eltern, Erzieherinnen und Erziehern, Lehrerinnen und Lehrern und verwandten Berufen. Darüber hinaus schafft der Verein neue Einrichtungen und kooperiert mit Schulen, anderen Einrichtungen und Interessenverbänden, die ähnliche Ziele wie der Verein verfolgen.

Der Verein wird das allgemeine Bewusstsein fördern für die Bedeutung einer individuell angemessenen Bildung und Erziehung sowie für die Notwendigkeit der gesellschaftlichen Akzeptanz und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien im weiteren Sinne.

Zu diesem Zwecke führt er Veranstaltungen durch zur Aufklärung und Weiterbildung einer breiteren Öffentlichkeit. Dafür stellt er Räumlichkeiten zur Verfügung oder mietet sie an.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Der Verein hat

- ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sie verpflichten sich insbesondere zu ehrenamtlichem Engagement und entsprechender Mitarbeit,
- außerordentliche Mitglieder - Fördermitglieder - mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sie unterstützen die Ziele des Vereins ideell und finanziell.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einbehaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Als ein Grund zum Ausschluss gilt unfaires Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern, schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft, die Schädigung des Ansehens des Vereins oder ein Handeln, welches den Zielen des Vereins entgegenwirkt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehenden Forderungen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe einer Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird in einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt. Umlagen können nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung ebenfalls erhoben werden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier gleichberechtigten Mitgliedern des Vereins, von denen jedes allein vertretungsberechtigt ist. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder müssen Mieter der Räumlichkeiten des Zentrums sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen bestimmt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

Gewählt werden kann jedes ordentliche Vereinsmitglied. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Vorstand ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Über Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können durch ein Misstrauensvotum von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden, wenn in derselben Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein neuer Vorstand oder ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er übernimmt die Aufgaben bzw. Tätigkeiten zur Erfüllung des Vereinszwecks, kann sie aber auch an dafür geeignete Personen delegieren.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- für die Erreichung des Vereinszwecks zu sorgen,
- die laufenden Geschäfte zu führen und das Vereinsvermögen zu verwalten, Arbeitsverträge abzuschließen und zu kündigen,
- über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen,
- einen etwaigen Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr zu erstellen, eine Jahresplanung vorzulegen,
- die Jahresabrechnung zu erstellen,
- einen Jahresbericht zu erstellen,
- die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen sowie die Tagesordnung aufzustellen
- und über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern zu beschließen.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme, eine Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist durch schriftliche Vollmacht zulässig.

Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn sie in der betreffenden Versammlung nicht gerügt werden. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt.

Der Vorstand muss ebenfalls eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Neuabstimmung, bei nochmaliger Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und einer Protokollantin oder einem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- die Wahl der Mitglieder des Vorstands auf die Dauer von zwei Jahren, oder deren vorzeitige Abberufung,
- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, die Entlastung des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
- die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Einwilligung des Finanzamtes an den Deutschen Kinderschutzbund e. V. Landesverband Schleswig-Holstein e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. In diesem Falle wird vorab die Zustimmung des Finanzamtes eingeholt.